

RS Vwgh 1994/4/21 92/09/0379

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.1994

Index

77 Kunst Kultur

Norm

DMSG 1923 §1 Abs1;

DMSG 1923 §2 Abs2;

DMSG 1923 §3;

DMSG 1923 §5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/26 91/09/0117 1

Stammrechtssatz

In einem Unterschutzstellungsverfahren gem § 3 DSchG (- diese Grundsätze gelten in gleicher Weise für ein Verfahren nach § 2 Abs 2 DSchG -) ist nur die Frage zu prüfen, ob das öffentliche Interesse aus geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Gründen gegeben ist; nicht aber ist zu prüfen, ob dieses öffentliche Interesse mit anderen öffentlichen Interessen kollidiert. Dies wäre erst in einem Verfahren gem § 5 DSchG (- Bewilligung der Zerstörung sowie jeder Veränderung eines Denkmals -) zu prüfen. Andere Kriterien als geschichtliche, künstlerische oder kulturelle sind für die Unterschutzstellung unbeachtlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992090379.X03

Im RIS seit

12.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at